



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern  
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg  
MdFE, Ref. 12 und 21

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Koch  
Gesch.Z.: 37-719-32  
Hausruf: 0331 866-2377  
Fax: 0331 888-2302  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[britta.koch@mik.brandenburg.de](mailto:britta.koch@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Nachrichtlich:  
Oberste Landesbehörden des Landes  
Brandenburg  
Landtag Brandenburg  
Landesrechnungshof Brandenburg  
Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und für das  
Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Verfassungsgericht Brandenburg

- nur per E-Mail -

Potsdam, 28. Februar 2020

### **Rückforderung zu viel gezahlten Entgelts bei Tarifbeschäftigten**

hier: Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 6. Dezember 1991,  
Az.: I/6.R – P 1522 - 01

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Rundschreiben des MdF vom 6. Dezember 1991 wird - mit Ausnahme der unter Ziffer 2. geregelten Zuständigkeiten - aufgehoben, soweit Regelungen zu Beschäftigten getroffen wurden, die in einem Arbeits - bzw. Ausbildungsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Ab sofort bitte ich im Falle der Überzahlung von Entgelt an Tarifbeschäftigte bzw. Auszubildende im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa bei der Rückforderung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Zu viel gezahltes Entgelt ist - unbeschadet von § 37 TV-L – grundsätzlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zurückzufordern.



E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: [Poststelle@mik.brandenburg.de](mailto:Poststelle@mik.brandenburg.de)

Dok.-Nr.: 2020/039487

Eine Rückforderung ist nach diesen Regelungen jedoch ausgeschlossen, soweit die/der Beschäftigte nicht mehr bereichert ist (§ 818 Abs. 3 BGB). Dies ist nur dann der Fall, wenn das Erlangte ersatzlos weggefallen ist und kein Überschuss zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem Vermögen mehr besteht, das ohne den bereichernden Vorgang vorhanden wäre.

Von dem Fortbestehen einer Bereicherung ist auszugehen, wenn die Bereicherungsschuldnerin/der Bereicherungsschuldner mit der Ausgabe des Erlangten anderweitige Aufwendungen erspart hat. Ebenso besteht die Bereicherung in Höhe der Befreiung von einer Verbindlichkeit fort, soweit die Empfängerin/der Empfänger mit dem Erlangten bestehende Schulden tilgt.

Ein Wegfall der Bereicherung ist dagegen anzunehmen, wenn die Empfängerin/der Empfänger die rechtsgrundlose Leistung ersatzlos für Ausgaben verwendet hat, die sie/er sonst nicht gemacht hätte bzw. wenn die zu viel gezahlten Bezüge im Rahmen der Lebensführung verbraucht wurden. Bei geringen Überzahlungen des laufenden Arbeitsentgelts spricht ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das überzahlte Entgelt für den laufenden Lebensunterhalt verbraucht wurde. Entgelt im Sinne dieses Rundschreibens sind alle Geldleistungen, die der Arbeitgeber erbracht hat (z. B. Tabellenentgelt, Leistungsentgelt, Zuschläge, Entgeltfortzahlung, Einmalzahlungen).

Wird von der/dem Beschäftigten gegen einen Rückforderungsanspruch der Wegfall der Bereicherung eingewendet, ist stets eine **Einzelfallprüfung** vorzunehmen. Grundsätzlich ist dabei auch das Verhältnis des Rückforderungsbetrages zum monatlichen Entgelt gemäß § 21 TV-L zu berücksichtigen. In der Regel kann unterstellt werden, dass ein Wegfall der Bereicherung vorliegt, wenn das im jeweiligen Monat zu viel gezahlte Entgelt 10 v. H. des insgesamt zustehenden Betrages, höchstens aber 150 € nicht übersteigt.

Der Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Bezüge bleibt ungeachtet des Wegfalls der Bereicherung bestehen, wenn

- die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsbehalt, als Vorschuss, als Abschlag oder auf einer als vorläufig bezeichneten Grundlage gewährt wurden,
- die/der betroffene Beschäftigte wusste, dass für die Zahlung kein rechtlicher Grund vorlag bzw. die Fehlerhaftigkeit der Zahlung so offensichtlich war, dass die/der Beschäftigte dies hätte erkennen müssen.

#### Zusatzhinweis:

Bei den Rückforderungen, die durch die rückwirkende Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 entstanden sind bzw. entstehen, kann in der Regel davon

ausgegangen werden, dass für die Beschäftigten nicht erkennbar war, dass eine Überzahlung erfolgt ist.

Grundsätzlich besteht keine Rechtspflicht, die Beschäftigten von Amts wegen auf die mögliche Einrede der Entreicherung hinzuweisen. Allerdings kann ein entsprechender Hinweis zur Vermeidung unbilliger Härtefälle hilfreich sein.

Entstehende Kosten sind aus dem Personalbudget der Ressorts zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 28. Februar 2020 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.